

Gemeinde Reichenbach a.H. Landkreis Tuttlingen

<u>Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -</u>

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 08.12.1994

Das Gebührenverzeichnis i.S. von § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 08.12.1994 – Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung – wird wie folgt geändert:

1. <u>Benutzungsgebühren</u>

1.1 Leichenbesorgung 1.2 Bestattung	
1.21 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	450,00€
1.22 von Personen unter 10 Jahren	225,00 €
1.23 von Tot- und Fehlgeburten	225,00 €
1.24 ein Zuschlag zu 1.21 bis 1.24 für Bestattungen an	
Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 50 %	
1.3 Beisetzung von Aschen	
1.31 regelmäßig	225,00 €
1.32 ein Zuschlag für 1.31 für Beisetzungen an Samstagen,	
Sonntagen und Feiertagen von je 50 %	
1.4 Überlassung eines Reihengrabes	
1.41 für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren	400,00€
1.42 für Personen unter 10 Jahren	200,00€
1.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes	200,00€
no discinate an ignormation of the second of	_00,000
1.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
1.61 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	0€
1.62 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	0 €
1.621 für die Dauer bis zum Ablauf der Ruhezeit des	
Zuletzt Bestatteten 0 €/Jahr	
1.63 Nutzungsgebühr Urnenwahlgrab/Urnennische	400.00.6
1.631 auf die Dauer von 15 Jahren	400,00€
1.632 auf die Dauer von 30 Jahren	800,00 €
1.633 erneuter Erwerb/Verlängerung eines Nutzungsrechts	27.00 <i>E</i>
pro Jahr	27,00 €
1.7 Benutzung Räumlichkeiten	
1.71 Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	0€
1.72 Benutzung einer Leichenhalle je angefangener Tag	0 €

1.8 Sonstige Leistungen

1.81 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen,	
Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	43,00€
1.82 Zuschlag zu 1.81 in besonders erschwerten Fällen	50,00€
1.83 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	0€

1.9 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbenen i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 1.2 und 1.8 50 %

Inkrafttreten

Diese Änderung der Bestattungsgebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach a.H., den 29.06.2009

Bär, Bürgermeister